



Deutscher Dalmatiner Club

von 1920 e.V.

Zuchtordnung

Stand April 2001

ZUCHTORDNUNG

DEUTSCHER DALMATINER CLUB VON 1920 e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1	ALLGEMEINES	4
2	ZUCHTRECHT	4
2.1	Züchter	
2.2	Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken	
2.3	Verkauf von belegten Hündinnen	
3	ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE	4
3.1	Zuchtleitung	
3.2	Zuchtwarte	
4	ZUCHT	5
4.1	Zuchtvoraussetzung	
4.1.1	Allgemeines	
4.1.2	Zuchtzulassung	
4.1.3	Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere	
4.1.4	Häufigkeit der Zuchtverwendung	
4.1.5	Wurfstärke	
4.1.6	Inzestzucht	
4.2	Zur Zucht nicht zugelassene Hunde	
4.3	Verwendung von Auslandsrüden	
5	ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ	7
5.1	Bedeutung	
5.2	Verzicht auf einen Zwingernamen	
5.3	Erlöschen des Zwingernamens	
5.4	Geltung des Zwingernamens	
6	DECKAKT	8
6.1	Pflichten des Deckrüdenbesitzers	
6.1.1	Allgemeines	
6.1.2	Deckbuch	
6.1.3	Deckmeldung	
6.1.4	Künstliche Besamung	
6.2	Pflichten des Hündinnenbesitzers	
6.2.1	Allgemeines	
6.2.2	Zwingerbuch	
7	ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN	10
7.1	Wurfmeldung	
7.2	Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer	
7.3	Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch	
7.4	Allgemeine Pflichten des Züchters	
7.5	Wurfbesichtigung/Wurfabnahme	

	Seite	
8	ZUCHTBUCH	11
8.1	Allgemeines	
8.2	Eintragungen in das Zuchtbuch	
8.3	Eintragungssperre	
8.4	Anerkennung anderer Zuchtbücher	
9	AHNENTAFELN	11
9.1	Allgemeines	
9.2	Eigentum an der Ahnentafel	
9.3	Besitzrecht	
9.4	Beantragung von Ahnentafeln	
9.5	Auslandsanerkennung	
9.6	Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln	
9.7	Eigentumswechsel	
10	REGISTER	13
11	ZUCHTGEBÜHREN	13
12	VERSTÖSSE	13
13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
	Anhänge und Anlagen	14
	Fussnoten	15

1 ALLGEMEINES

Zweck des Deutschen Dalmatiner-Club von 1920 e.V. ist die Reinzucht der Dalmatiner in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit nach dem bei der F.C.I. niedergelegten jeweils gültigen Standard.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom DDC von 1920 e.V. erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft (1)

Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des DDC v.1920 e.V. verbindlich.

2 ZUCHTRECHT

2.1 Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung (2). Daher ist dem Zuchtobmann rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag (fünffache Ausfertigung) über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Vordrucke des VDH sind über den DDC von 1920 e.V. erhältlich.

Die Hündin sollte mindestens eine Woche vor dem voraussichtlichen Wurfstag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam (3) des Mieters sein.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des DDC von 1920 e.V. gesperrt sind dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

3. ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des DDC von 1920 e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

3.1 Zuchtleitung

Der Zuchtobmann ist gemeinsam mit den Zuchtkommissionsmitgliedern für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich. Mit der Zuchtleitung beauftragte Personen müssen mindestens die an die Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und wo erforderlich deren Bekämpfung zu veranlassen.

Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen durch die Zuchtwarte.

Bei Zweifeln an der Elternschaft kann die Zuchtleitung Gutachten verlangen. Der Züchter trägt hierfür die Kosten, sollten sich die Zweifel bestätigen, andernfalls der Club.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

Mindestens einmal jährlich sind abwechselnd Zuchtwarte und Richter von der Zuchtleitung zu schulen und weitere Schulungen sollen jedes zweite Jahr erfolgen. Jede Landesgruppenleitung entsendet zur jeweiligen Tagung eine Person.

Von jeder Landesgruppe erhält ein Zuchtwart jährlich wahlweise die Spesen für eine VDH-Tagung oder eine DDC-interne Tagung.

Zur Verbesserung und fachlichen Vereinheitlichung der jährlichen Züchtertagung in den Landesgruppen ist es erforderlich, einen Pflichtpunkt zur Behandlung durch den Landesgruppenleiter festzulegen, in dem wichtige Informationen der Zuchtleitung bzw. des Vorstandes zur Zucht vorgenommen werden.

3.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig. Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des DDC v. 1920 e.V. vom Vorstand ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mind. 3 Würfe) die vom DDC v. 1920 e.V. festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung, sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat. Die Zuchtwarte sind gehalten, an den Zuchtwartschulungen des VDH teilzunehmen.

4 ZUCHT

4.1 Zucht Voraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Dalmatinern gezüchtet werden, die vom VDH (FCI) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- Mindestmitgliedschaft im DDC v. 1920 e.V. von einem Jahr, und Teilnahme an mindestens einer Züchtertagung,
- nationaler, wenn möglich internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter,
- gute Kondition, Konstitution und Gesundheit der Zuchttiere,
- die Bestätigung, dass die Forderungen des DDC v. 1920 e.V. hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind,

- Genehmigung der Veterinärbehörde gem. Tierschutzgesetz § 11 Absatz 1, Nr. 3a, (4),
- sehr gute, den Dalmatinern angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde (5),
- bei Erstzüchtern oder vorausgegangenen Beanstandungen vor beabsichtigter Paarung eine Bestätigung des Zuchtwartes, dass sehr gute, für Dalmatiner angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind. (Vergleiche Mindesthaltungsbedingungen des VDH)

4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus 4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Ausführungen zu den für die Zulassung zur Zucht erforderlichen Voraussetzungen macht die Zuchtzulassungsordnung, die als Anhang Bestandteil dieser Zuchtordnung ist. (Beachte auch ZZO C1)

Die Zuchtzulassung darf nur von Personen erteilt oder verweigert werden, die im Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichter-Ausweises für Dalmatiner sind.

4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: 18 Monate beim 1. Deckakt

Rüden: 18 Monate beim 1. Deckakt

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr in der Zucht eingesetzt werden; (Rüden können, bei entsprechender Zulassung, bis zum Lebensende eingesetzt werden.)

4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben. Für Rüden gilt eine Begrenzung von 10 Deckakten pro Kalenderjahr.

4.1.5 Wurfstärke

Hat die Hündin mehr als 10 Welpen geworfen, darf sie frühestens 18 Monate nach dem Decktag wieder belegt werden. (Beachte auch ZZO B2.2)

4.1.6 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades (6) sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Zuchtleitung gestattet.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Vergleiche hierzu § 4 Abs. 3.2.3 VDH-ZO, und den Dalmatiner-Standard, „Nicht taugliche“ Dalmatiner gemäß ZZO.

Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

4.3 Verwendung von Auslandsrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die im Heimatland des Hundes geforderten Voraussetzungen, ergänzt durch einen HD-Nachweis und eine audiometrische Untersuchung, sowie den Nachweis aller von inländischen Rüden geforderten Kriterien zur Zucht.

Rüden, die im Ausland gezüchtet wurden und dort zur Zucht zugelassen worden sind, müssen vor dem ersten Deckakt den Zuchtbedingungen des DDC v. 1920 e.V. in vollem Umfang entsprechen, wenn der Besitzer seinen überwiegenden Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik

Deutschland begründet hat.

5 ZWINGERNAMEN; ZWINGERNAMENSCHUTZ

5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird bei der Geschäftsstelle des DDC von 1920 e.V. beantragt. Im Antrag auf Zwingernamensschutz sind drei Namen vorzuschlagen; der gewünschte ist besonders zu kennzeichnen. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen unterscheiden. Der Antrag wird geprüft und dann über den VDH an die FCI mit der Bitte um Genehmigung weitergeleitet.

Nach Genehmigung sendet die Geschäftsstelle dem Züchter die Zwingerkarten der FCI und des DDC von 1920 e.V. zu. Der Zwingername wird damit dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt; er darf nur für Hunde benutzt werden, die vom ihm gezüchtet wurden und der Wurfkontrolle eines VDH-Vereins unterliegen. Kopien der Zwingerkarten erhält der zuständige Zuchtwart.

Die Anmeldung eines Zwingernamens muss jederzeit möglich sein, da der Schutz des Zwingernamens nicht mit dem Züchten in absehbarer Zeit verbunden sein muss.

5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber kein anderer Name geschützt werden.

5.3 Erlöschen des Zwingernamens

Der Zwingernamensschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens schriftlich auf sich beantragt hat, oder beim Ausscheiden aus dem DDC v. 1920 e.V. . Zwingernamen werden bis zu 15 Jahre nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann. Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem FCI-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes bei seinem Rassehundezuchtverein einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beinamen ist dem Rufnamen des Hundes in Klammer beizufügen.

5.4 Geltung des Zwingernamens

Einen für eine Rasse bereits vereinsschutzten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei den betreffenden Rassehundezuchtvereinen noch nicht geschützt ist.

Die Bildung von Zwingergemeinschaften über FCI-Landesgrenzen hinweg ist im DDC v. 1920 e.V. nicht möglich. Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine

Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehundezuchtvereinen des In- oder Auslandes. Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, Dalmatiner ausschließlich im DDC v. 1920 e.V. zu züchten und nur in dessen Zuchtbuch einzutragen. Züchtet er auch noch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten. Der Züchter kann unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen mit Zuchtverbot belegt werden.

Bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren, sind durch den zuständigen Zuchtwart die Halte- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des DDC v. 1920 e.V. (s. 4.1.1) zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist der Zuchtleitung durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt zu bestätigen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, jede Namens- und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

6 DECKAKT

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderungen selbstständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung (Deckmeldung) zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind.

Halter im Sinne der Ziffer 6 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des DDC v. 1920 e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden. Auch Zuchtrüdenbesitzer sollten an der jährlichen Züchtertagung teilnehmen, wenn sie in diesem Jahr mit ihrem Dalmatiner einen Deckakt vornehmen möchten.

6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht voraussetzungen des DDC v. 1920 e.V. erfüllen. (vgl. Bewertungsblätter der ZSP)

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben.

Die Festsetzung des Deckgeldes und dessen Zahlung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter.

6.1.2 Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind beispielhaft aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung "Deckrüden", Teil 2 ersichtlich. Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Zuständiger Zuchtwart und die Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

dern.

6.1.3 Deckmeldung

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckmeldung, die der Züchter an den Geschäftsführer, den Zuchtobmann und den zuständigen Landesgruppenleiter innerhalb 8 Tagen übersenden muss.

6.1.4 Künstliche Besamung

Innerhalb Deutschlands sowie über die Grenzen hinweg ist nach tierärztlicher Indikation und mit Genehmigung der Zuchtleitung künstliche Besamung statthaft. Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der FCI. Die danach erforderlichen Atteste sind der Deckmeldung als Anlage beizufügen.

6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register gesperrt ist, dürfen zur Zucht nicht herangezogen werden. Der Züchter hat die Bestätigung der Teilnahme an einer Züchtertagung im laufenden Kalenderjahr der Deckmeldung beizufügen. Die Teilnahme an der Züchtertagung ist Pflicht.

6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des DDC v. 1920 e.V. erfüllen. (vgl. Bewertungsblätter der ZZP)

6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragung sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Zuständige Zuchtwarte und die Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

7 ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind der Geschäftsstelle und dem Zuchtobmann innerhalb von acht Tagen nach dem Wurf mitzuteilen. Hierbei ist das Formblatt Meldeschein zu verwenden. Dem zuständigen Zuchtwart ist der Wurf innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen.

7.2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfs innerhalb von acht Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter sind verpflichtet alle Würfe (Welpen eines Wurfs, auch totegeborene) zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen (7). Auf der Ahnentafel der Hündin trägt der Zuchtwart Wurftag und Wurfstärke ein.

Alle Welpen des Wurfs erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die

Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben "A" beginnen.

7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im übrigen wird auf 4.1.1 verwiesen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach zu entwurmen.

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der geforderten Grundimmunisierung zu erbringen.

Die Abgabe der Welpen ist frühestens am Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche erlaubt.

Die Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss und Zuchtbuchsperrgeahndet

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen, die Namen und Adressen der Käufer der Geschäftsstelle mitteilen. Wird das Einverständnis des Käufers verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

7.5 Wurfbesichtigung/Wurfabnahme

Wurfbesichtigungen sind bei Erstzüchtern und im Falle von Bedenken oder Beschwerden erforderlich. Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche -nach der Grundimmunisierung (SHL)- vorgenommen. Die Tätowierung aller Welpen ist Pflicht.

Die Welpen dürfen erst nach Erreichen eines Gewichtes von 5.000 g an die Käufer abgegeben werden. Welpen, die bei der Abnahme in der 8. Woche unter 5000g wiegen, müssen nochmals 14 Tage beim Züchter bleiben und erneut durch den Zuchtwart oder einer von ihm bestimmten Vertrauensperson besichtigt werden, bevor sie abgegeben werden dürfen.

Der Zuchtwart füllt den Wurfabnahmeschein aus, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel.

Hodenabstieg wird bis zur 20. Lebenswoche aufgrund eines tierärztlichen Attestes oder Kontrolle des Zuchtwartes anerkannt.

8 ZUCHTBUCH

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

8.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des DDC v. 1920 e.V. der Geschäftsstelle.

Das Zuchtbuch wird jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben.

8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen.

Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler eingetragen.

8.3. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt ist,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Hunde aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren erhalten Registrierbescheinigungen.

8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der DDC v. 1920 e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH-Mitgliedsvereine an.

9 **AHNENTAFEL**

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der vom Geschäftsführer mit den Zuchtbucheintragungen identisch ausgestellt wird und mindestens drei Ahnengenerationen aufweist. Die Beglaubigung der Angaben durch den DDC v. 1920 e.V. erfolgt auf der Vorderseite mit Stempel und Unterschrift des Geschäftsführers in grüner Farbe.

Der Züchter muss die Ahnentafel unterschreiben.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke Anzahl der Welpen aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

Auf der Rückseite der Ahnentafel sind in den Spalten "HD-Befund", "Audiometrie" und "Zuchtzulassung" bei Vorlage der Untersuchungsergebnisse entsprechende Stempel anzubringen.

Auf der Rückseite der Ahnentafel von Welpen mit zuchtausschließenden Fehlern wird in den Spalten für HD-Befund und Zuchtzulassungsprüfung der Stempel Zuchtverbot in schwarzer Farbe angebracht.

9.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des DDC v. 1920 e.V.. Er kann jederzeit die Vorlage oder -nach dem Tod des Hundes- die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, die selbe Rasse betreuenden Mitgliedvereins der FCI oder des VDH, darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme, sowie die neu erteilte Übernahmenummer mit Datum, Stempel und Unterschrift des übernehmenden Geschäftsführers bestätigt.

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem DDC v. 1920 e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der DDC von 1920 e.V. kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtsperre einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht einer Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann er diese - bis zur Klärung der Ansprüche- einziehen.

9.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag (Wurfabnahmescheine), jedoch 4 Wochen nach Vorlage der Wurfabnahmeformulare in der Geschäftsstelle, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an die Geschäftsstelle zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

9.6 Ungültigkeitserklärungen von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach der Veröffentlichung des Verlustes in den Clubnachrichten fertigt die Geschäftsstelle nach sorgfältiger Prüfung des Antrags und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren an. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz- Ahnentafel muss den Vermerk: „Zweitschrift“ tragen. Bei Normalisierung von Gebiss- oder Hodenfehlern wird eine neue Ahnentafel gebührenfrei erstellt.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

10 REGISTER

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard entsprechen. Weiterhin werden Nachkommen aus nicht zur Zucht zugelassenen Dalmatinern registriert.

11 ZUCHTGEBÜHREN

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung festgesetzt.

12 VERSTÖSSE

Die Überwachung der Einhaltung dieser ZO obliegt dem Zuchtobmann (Vorsitzenden der Zuchtkommission), der Zuchtkommission und den Zuchtwarten. Jedes Mitglied muss umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtleitung kann ein Verweis (8), eine befristete oder ständige Zuchtsperre (9), auch eine Zuchtbuchsperrre (10) oder eine Geldbuße verhängt werden.

Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragunggebühren abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden (11).

Gegen Anordnung und Entscheidungen der Zuchtleitung kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Vorstand angerufen werden.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen kann bei Verstößen gegen die Zuchtordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrre verhängt werden.

Das gegenüber einem Halter eines in der Zucht eingesetzten Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, die von ihm gehaltenen Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltings- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" fehlt. (Bei Besitz von mehr als drei Zuchthündinnen)

Zuchtsperren sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen des Verbandsorgans zu veröffentlichen.

Zuchtsperren von einem Jahr und mehr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/ oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Zuchtbuchsperrren sind in den Vereinsnachrichten des Verbandsblattes zu veröffentlichen.

Bei Verhängung einer zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrre beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperrre ist möglich. In der Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperrre eingerechnet.

Zuständig für die Einhaltung der Maßnahmen dieser Zuchtordnung ist der Erweiterte Vorstand des DDC v. 1920 e.V. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat des Clubs binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jedem Mitglied (des Rassehunde-Zuchtvereins) wird diese Zuchtordnung bekanntgemacht.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten.

Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung in den Clubnachrichten in Kraft.

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Zuchtzulassungsordnung
Gebührenordnung
Mindesthaltungsbedingungen

FUSSNOTEN

- (1) Erbgesund ist ein Hund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, aber keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würde.
- (2) Zuchtleitung ist dasjenige Organ des DDC v. 1920 e.V., das mit der Wahrnehmung und Durchsetzung der aus der Zucht- und Zuchthoheit des DDC v. 1920 e.V. erwachsenden Aufgaben betraut ist.
- (3) Das Tier muss sich im unmittelbaren Einflussbereich des Züchters befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig.
- (4) In der Regel erforderlich laut "Allg. Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes" vom 01.07.1988 (5.2.1.3) bei der Haltung von mehr als drei Zuchthündinnen.
- (5) Es sind zumindest die gesetzlichen Mindesthaltungsbedingungen zu beachten (vgl. insbesondere die Verordnung zum Halten von Hunden, Tieren im Freien).
- (6) Verwandte ersten Grades sind Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Wurfgeschwister, aber auch Hunde aus vorherigen oder späteren Paarungen derselben Eltern.
- (7) Auch Würfe, bei denen die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nicht vorlagen oder die z.B. als zweiter Wurf derselben Hündin im Kalenderjahr nicht zulässig waren, werden eingetragen, wenn beide Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln wird jedoch sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich und verständlich dargestellt. (Registereintragung)
Handelt es sich um "nicht heilbare" Mängel, z.B. dass sich ein von der Zucht ausschließender HD-Grad ergibt, ist Zuchtverbot zu erteilen; dies ist im Zuchtbuch und auf den Ahnentafeln der Welpen zu vermerken.
- (8) Verweise werden bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Abwicklung der Zuchtmaßnahmen verhängt. Ein dritter Verweis innerhalb von drei Jahren führt zu einer einjährigen Zuchtbuchsperrung.
- (9) Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße

Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" fehlt. Eine Zuchtsperre dauert grundsätzlich so lange an, bis der Zuchtwart die Behebung der Mängel bestätigt hat. Zuchtsperren werden in den Vereinsmitteilungen sowie im Verbandsblatt Verbandsorgan veröffentlicht.

- (10) Zuchtbuchsperrern von mindestens einem Jahr werden verhängt, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz der planmäßigen Zucht funktional gesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde. Zuchtbuchsperrern werden in den Vereinsmitteilungen sowie im Verbandsorgan veröffentlicht.

- (11) Eintragungen von Nachkommen aus Hunden, die entsprechend § 4, 3.2.3 der VDH-Zuchtordnung zur Zucht nicht zugelassen sind, können abgelehnt werden.

Die Zuchtordnungsänderungen bis 29.04.2000 wurden in den Zuchtordnungstext am 14.04.2001 eingearbeitet.